



Reglement der Fachkommission „Weiterbildung“ (FAKO WB)

vom 14. Dezember 2017

Die Kommission SDBB der SBBK,
gestützt auf Art. 7 und 9 des SDBB-Statuts vom 23.03.2017,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Fachkommission „Weiterbildung“ (FAKO WB) ist eine ständige Kommission nach Art. 9 des SDBB-Statuts.

² Dieses Reglement regelt ihre Aufgaben, ihre Zusammensetzung und ihre Geschäftsführung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die FAKO WB berät die Kommission SDBB und die Direktion bezüglich aller Dienstleistungen des SDBB im Bereich der Weiterbildung BSLB gemäss Art. 3 des Statuts und gemäss Leistungsauftrag der EDK.

² Im Besonderen

- a. empfiehlt die FAKO WB zuhanden der Kommission SDBB und der Direktion des SDBB
 - die mittelfristigen Ziele (Zeithorizont 4 Jahre),
 - das jährliche Tätigkeitsprogramm,
 - das Jahresbudget;
- b. prüft und validiert sie
 - relevante Konzepte und Umsetzungsprojekte im Tätigkeitsprogramm SDBB,
 - bedeutende externe Projektvorschläge sowie Aufträge von Dritten,
 - auf Verlangen der Kommission SDBB, der Direktion oder eines Mitglieds der FAKO WB jede bedeutende Frage;
- c. evaluiert sie die Leistungen im Bereich der Weiterbildung BSLB, insbesondere hinsichtlich der
 - Zufriedenheit der Kantone und der übrigen Partner,
 - Konformität mit den fachlichen und berufsethischen Grundregeln,
 - Beachtung des Art. 4 des Statuts;
- d. erarbeitet sie Stellungnahmen und Empfehlungen zu anderen Aktivitäten des SDBB, welche den Bereich der Weiterbildung BSLB betreffen, namentlich im Rahmen
 - der Umsetzung von Informationen und Ergebnissen aus Forschung & Entwicklung,
 - der Förderung der Interkantonalen Zusammenarbeit (Art. 2b des Statuts).

³ Die FAKO WB behandelt im Auftrag des KBSB-Vorstands grundsätzliche Fragen betreffend der Weiterbildung im Bereich der BSLB.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Die FAKO WB besteht aus 7 – 10 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus Fachpersonen der BSLB aus den Kantonen und allfälligen weiteren Fachpersonen.



- ² Die Mitglieder werden von der Kommission SDBB auf Vorschlag des KBSB-Vorstands gewählt. Die Kommission SDBB sorgt für eine ausgewogene Vertretung einerseits der kantonalen Verantwortlichen und der Fachpersonen, andererseits der Sprachregionen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident ist im Prinzip ein Mitglied der Kommission SDBB und wird durch diese ernannt.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatz für den Rest der laufenden Amtsperiode ernannt.
- ⁵ An den Sitzungen nimmt die Direktion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 4 Organisation und Arbeitsweise

- ¹ Die FAKO WB hält unter Berücksichtigung der Sitzungstermine der Kommission SDBB jährlich 2 bis 3 ordentliche Sitzungen ab. Zwischen den Sitzungen findet der Austausch in der Regel per E-Mail statt.
- ² Die FAKO WB definiert jährlich die Prioritäten und erstellt einen Arbeitsplan.
- ³ Das Sekretariat der FAKO WB wird durch das SDBB geführt.
- ⁴ Die FAKO WB kann zur Unterstützung ihrer Arbeit ad hoc eine oder mehrere Subkommissionen einsetzen, deren Funktionen zeitlich beschränkt sind.
- Die FAKO WB definiert deren Aufgaben und Zusammensetzung.

Art. 5 Spesen

Auf die Tätigkeiten der FAKO WB findet die Spesenregelung der EDK vom 29.08.2005 Anwendung.

Art. 6 Berichterstattung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Kommission SDBB im Rahmen von deren Sitzungen regelmässig über
- die Aktivitäten der FAKO WB
 - die Aktivitäten des SDBB im Tätigkeitsbereich der FAKO WB
- ² Das SDBB mit der Präsidentin / dem Präsident stellt den Informationsfluss zum KBSB-Vorstand sicher.

Art. 7 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bern, 14.12.2017

Im Namen des SDBB

Der Präsident der Kommission SDBB:

Der Direktor des SDBB

Paolo Colombo

Jean-Paul Jacquod